

Seit Jahren bilden die Krankenkassenprämien für viele Haushalte eine grosse Belastung. CHF 506 zahlt der durchschnittliche Erwachsene im Kanton Basel-Stadt pro Monat für die KVG-Grundversicherungsprämie, CHF 461 pro Jugendlichen, CHF 122 pro Kind (Angaben für 2013, mit Franchise CHF 300, inkl. Unfall).

Die Krankenkassenprämien treffen insbesondere den Mittelstand. Versicherte mit hohem Einkommen spüren die Krankenkassenbelastung proportional weniger. Versicherte mit wenig Einkommen erhalten durch den Kanton finanzielle Beiträge an die Prämien - durch Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder individuelle Prämienvergünstigungen. Diese sinken jedoch mit steigendem Einkommen rasch und entfallen ab einem gewissen Einkommen vollständig (CHF 44'375 für Haushalt mit einer Person, CHF 71'000 für 2-Personen-Haushalt, CHF 81'000 für 3-Personen-Haushalt oder CHF 89'000 für 4-Personen-Haushalt). Personen und Familien aus dem Mittelstand erhalten damit oft nur geringfügige oder gar keine Prämienverbilligung.

Die Prämien sind gegenüber 2007 um rund 20% gestiegen, bei Jugendlichen sogar um 40%. Damals wurde ein neues Tarifsystem für die baselstädtische Einkommenssteuer eingeführt - als Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative der CVP Basel-Stadt, in welcher die Abzugsfähigkeit der Krankenkassenprämien verlangt wurde. Dieses Anliegen wurde 2007 teilweise aufgenommen, weshalb die Initiative zurückgezogen wurde. Inzwischen zeigt sich jedoch, dass der Kanton Basel-Stadt, trotz Fortschritten, insbesondere für mittelständische Haushalte mit Kindern steuerlich teilweise immer noch unattraktiver dasteht als Gemeinden in den Nachbarkantonen. Dies wurde in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage von Grossrat Joël Thüring (13.5097.02) bestätigt.

Aufgrund des lediglich noch zweistufigen Steuertarifs gibt es für eine zielgerichtete Entlastung zu Gunsten des Mittelstands nur wenige Möglichkeiten. Als wirksamste Entlastungsmassnahme scheint unverändert, die selbstbezahlten Krankenkassenprämien für die Grundversicherung voll zum Abzug vom steuerbaren Einkommen zuzulassen. So werden diejenigen Steuerpflichtigen entlastet, die vom Staat kein oder wenig Geld für ihre Krankenkassenprämien erhalten. Eine überproportionale Entlastung von Steuerpflichtigen mit hohem oder sehr hohem Einkommen unterbleibt, weil sich die Grundversicherungsprämien alle frankenmässig in einem ähnlichen Bereich bewegen und die Ersparnis durch den Abzug proportional mit ansteigendem Steuerbetrag abnimmt.

Gemäss heutigem Steuergesetz können pro Jahr gemäss § 32 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes für Einzelpersonen CHF 2'000 und für Verheiratete und andere gemeinsam Veranlagte CHF 4'000 vom steuerbaren Abkommen abgezogen werden. Der Abzug für die Kinderprämien (von früher CHF 1'000 pro Kind) ist seit der Teilrevision von 2011 im allgemeinen Kinderabzug von CHF 7'800 pro Kind und Jahr gemäss § 35 Abs. 1 Bst a StG enthalten, der damals um CHF 1'000 erhöht wurde. Ob die Prämien selbst oder durch den Staat bezahlt werden, spielt keine Rolle. CHF 4'000 für ein Paar resp. CHF 2'000 pro Person und CHF 1'000 pro Kind reichen nicht für die Grundversorgungsprämie. Gemäss www.comparis.ch kostet die günstigste Grundversicherung 2013 (ohne Unfalldeckung, im Hausarztmodell) für den Erstunterzeichner dieser Motion (Jahrgang 1975) bei maximaler Franchise CHF 2707.20, die meisten Angebote liegen jedoch deutlich über CHF 3'000. Wer seine Grundversicherungsprämie also voll selbst bezahlt, kann sie nicht im ganzen Umfang vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dies ist störend, weil die Grundversicherung obligatorisch ist und eine Solidargemeinschaft zwischen Kranken und Gesunden begründet, ähnlich wie die AHV, die eine Solidargemeinschaft zwischen Erwerbstätigen und Pensionierten schafft und deren Beiträge auch voll abzugsfähig sind.

Die Motionäre fordern deshalb eine Ergänzung von § 32 Abs. 1 Bst. g StG, wonach über den allgemeinen Abzug hinausgehende selbstbezahlte Grundversicherungsprämien ebenfalls abzugsfähig sein sollen. Dies soll auch für Kinderprämien gelten, weshalb für Kinderprämien auch wieder ein separater Pauschalabzug von CHF 1'000 vorzusehen ist.

Diese Anpassung des Steuergesetzes wird zu einer Entlastung der Steuerpflichtigen und somit auch zu Einkommensausfällen beim Kanton führen. Wie hoch diese sein werden, hängt stark davon ab, wie viele Steuerpflichtige einen Teil ihrer Grundversorgungsprämie selber zahlen, der über CHF 2'000 resp. CHF 4'000 hinausgeht. Im Ratschlag Nr. 07.1357.01 zum Steuerpaket 2007 wurden die mit der Annahme der CVP-Initiative verbundenen Steuerausfälle auf CHF 112 Millionen geschätzt. Mit der Erhöhung des Versicherungsabzugs auf knapp das Vierfache (von CHF 550 auf CHF 2'000 resp. von CHF 1'100 auf CHF 4'000) wurde vermutlich bereits deutlich mehr als die Hälfte dieses Entlastungseffekts vollzogen. Zudem ist davon auszugehen, zahlt nur ein Teil der Steuerpflichtigen die

Prämien im Umfang von mehr als CHF 2'000 resp. CHF 4'000 selber, womit sich die Einkommensausfälle auf einen Bruchteil reduzieren dürften.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Teilrevision des Steuergesetzes mit folgenden Änderungen vorzulegen:

- Selbstbezahlte Prämien für die KVG-Grundversicherung sind im vollen Umfang vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig, auch über den Pauschalabzug von CHF 2'000 resp. 4'000 gemäss § 32 Abs. 1 Bst. g StG hinaus.
- Dies hat auch für Grundversicherungsprämien von Kindern zu gelten, für welche ein Kinderabzug gemäss § 35 Bst. a StG gemacht werden darf. Es soll deshalb wieder ein separater Versicherungsabzug von CHF 1'000 pro Kind eingeführt werden, und darüber hinausgehende selbstbezahlte Kinderprämien sind ebenfalls für abzugsfähig zu erklären. Der Kinderabzug gemäss § 35 Bst. a StG ist kompensatorisch auf CHF 6'800 herabzusetzen.

Lukas Engelberger, Remo Gallacchi, Elias Schäfer, Patricia von Falkenstein, Christophe Haller, Dieter Werthemann, Joël Thüring, Michel Rusterholtz, André Weissen, Pasqualine Balmelli-Gallacchi, Tobit Schäfer, Andreas Zappalà, Helmut Hersberger, Salome Hofer, Annermarie Pfeifer, Christian von Warthburg